* Wie aus Shanghai gemeldet wird, hat die chinesische Regierung die Eröffnung der Schifffahrt auf dem oberen Yangtse nicht gestattet und ist der britische Dampfer, welcher zuerst den oberen Stromlauf befahren wollte, in Ichang angehalten worden. Es ist dieses zu bedauern, da der Widerstand der localen chinesischen Behörden überwunden worden war. Diese hatten sogar versprochen, das Schiff auf seiner Reise zu beschützen.

* Die japanische Regierung hat vorläufig für die Dauer von 6 Monaten ein neues Preßgesetz erlassen, nach welchem jeder Eingabe um Concessionirung einer Zeitung Namen und Alter des Herausgebers, des Redacteurs und des Druckers beigefügt werden müssen. Redacteur und Drucker müssen verschiedene Personen sein und haben eine Caution von 70 Pfd. Sterl. bis 200 Pfd. Sterl. zu erlegen, es sei denn, daß das Blatt nur der Wissenschaft, Kunst, Statistik oder den Marktpreisen gewidmet ist. Der Redacteur hat jede Berichtigung in extenso aufzunehmen und darf sie nur verweigern, wenn sie anonym oder anstößig ist. Keine Zeitung darf gegen ein Gesetz schreiben, selbst wenn es anerkanntermaßen schlecht ist. Amtliche Schriftstücke dürfen nur mit Bewilligung der betreffenden Behörden abgedruckt werden. Der Minister des Innern kann eine Zeitung suspendiren, unterdrücken oder confisciren, wenn er glaubt, daß deren Inhalt den öffentlichen Frieden und die Sitten gefährdet. Auf die Uebertretung dieser Vorschriften sind schwere Strafen gesetzt. Dennoch soll das neue Preßgesetz milder sein, als die früheren.

Socialpolitisches.

Die Invaliden- und Altersversorgung.

IV.

* Zum Schluß noch ein Wort über die Organisation und Verwaltung, waren sie es doch, welche im Volkswirthschaftsrathe die umfänglichsten Debatten veranlaßten. Nach den „Grundzügen" sollen die Berufsgenossenschaften, beziehungsweise die durch die verschiedenen Unfallversicherungsgesetze neben dieselben gestellten Organisationen die Träger der Alters- und Invalidenversicherung werden, doch soll zu diesem Zwecke bei jeder Genossenschaft eine besondere Invalidenversicherungsanstalt errichtet werden. Der Ausschuß des Volkswirthschaftsrathes hatte sich jedoch in seiner Mehrheit für eine Reichsversicherungsanstalt an Stelle der berufsgenossenschaftlichen Anstalten ausgesprochen; er behauptete, die Berufsgenossenschaften seien keinesfalls in der Lage, die Arbeitslast auch der Alters- und Invalidenversicherung auf sich zu nehmen, insbesondere könne man den ehrenamtlichen Organen der Berufsgenossenschaften nicht die Mühe und Verantwortung der Vermögensverwaltung aufbürden; auch der Markenverkauf sei viel zu complicirt. Im Plenum gewannen jedoch die Bestimmungen der „Grundzüge" mit geringen Abänderungen die Mehrheit.

Die Regierung schlägt also vor, daß die ehrenamtlichen Organe der Berufsgenossenschaften auch für die Invaliditätsversicherung, und zwar unter Heranziehung von Arbeitervertretern fungiren; doch es ist die Anstellung besonderer bezahlter Beamten für die Verwaltung der letzteren gleichfalls gestattet. Die Invaliditätserklärung und die Feststellung der Renten soll durch diejenige Berufsgenossenschaft erfolgen, an welche der Versicherte zuletzt seine Beiträge gezahlt hat. Hat infolge von Orts- oder Berufswechsel im Verlaufe der Zeit der Versicherte an verschiedenen Versicherungsanstalten gezahlt, so soll durch ein bei dem Reichsversicherungsamte zu errichtendes Rechnungsbureau eine Repartition der von den einzelnen Anstalten zu zahlenden Theile der Rente unter Berücksichtigung des Versicherungswerthes der an die einzelnen Anstalten entrichteten Beiträge stattfinden. Man will zunächst bei allen Versicherungsanstalten gleichmäßig von Arbeitern und Arbeitgebern pro Kopf und Arbeitstag (das Jahr zu 300 Arbeitstagen gerechnet) von den männlichen Versicherten 2 Pfennige, von den weiblichen Versicherten ⅔ Pfennig erheben, doch es sollen innerhalb 10 Jahren (der Volkswirthschaftsrath hat sich für 5 Jahre entschieden) auf Grund der inzwischen gemachten Erfahrungen über Belastungen der einzelnen Anstalten festgestellt und in Perioden von längstens 10 Jahren erneuert werden.

Wir sind ganz dafür, daß man sich der Institutionen, welche bereits bestehen, bedient, d. h. mit anderen Worten, daß man die Berufsgenossenschaften, resp. die ihnen gleichgestellten Verbände, zu Trägern der Alters- und Invalidenversicherung macht, und zwar unter Benutzung der schon vorhandenen oder noch zu beschaffenden Grundlagen (Kataster, Lohnlisten, Durchschnittslohnberechnungen zc.). Es würde auch anderenfalls die Bedeutung der Berufsgenossenschaften weit zurückgehen, da man dahin drängen würde, die relativ unbedeutende Unfallversicherung an die viel mehr Kräfte und Mittel in Anspruch nehmende Alters-, Invaliden-, Wittwen- und Waisenversicherung anzuschließen, was nicht gerade zu wünschen wäre. Doch es besteht noch ein anderer Grund, welcher uns bestimmt, uns gegen Errichtung einer Reichsversicherungsanstalt auszusprechen. Bei gemeinsamer großer Casse wird die Sparsamkeit leicht zu sehr in den Hintergrund gedrängt. Das Interesse der einzelnen Versicherungsanstalten, unberechtigte Anforderungen zurück zu weisen, wird, sobald jene nicht die Folgen ihrer Nachgiebigkeit zu tragen haben, wesentlich abgeschwächt. Es würde vielleicht sogar vorkommen, daß die Organe der Versicherungsanstalten und die Rentenanwärter Hand in Hand sich gegen die Centralcassen wendeten, ähnlich wie jetzt bei der Unfallversicherung manche Arbeitgeber ungerechtfertigte Anforderungen ihrer eigenen Arbeiter den Genossenschaftsorganen gegenüber unterstützen, weil sie gern ihren Leuten einen Vortheil zuwenden, der ihnen, da der Einzelne, selbst wenn er viele Arbeiter beschäftigt, doch immer nur einen verschwindend kleinen Theil der Gesammtausgabe zu tragen hat, ein verhältnißmäßig unbedeutendes Opfer auferlegt. Wir sehen nicht zu schwarz, wie vielleicht Mancher meint, denn wir haben die Erfahrung für uns; man vergesse nicht, daß man hier vor Allem mit dem Egoismus und anderen menschlichen Schwächen rechnen muß. Wie hoch würde z. B. die Armenpflege zu stehen kommen, wenn der Staat die sämmtlichen Kosten einer von Communalorganen ausgeübten Armenunterstützung zu tragen hätte!

Die Beiträge sollen in Marken, die bei den einzelnen Versicherungsanstalten zu haben sind, entrichtet werden, der Arbeitgeber hat diese Marken dann in die Quittungsbücher der Versicherten einzukleben und zu cassiren. Sobald ein Quittungsbuch voll ist, wird es von der Gemeindebehörde des Arbeitsortes oder einer anderen dazu bestimmten Stelle aufgerechnet und dafür ein neues Buch ausgehändigt, in welchem das Saldo des alten vorgetragen wird. Die alten Quittungsbücher werden behufs Aufbewahrung an die Gemeindebehörde des Herkunftsortes des Versicherten gesandt. Dieses Verfahren wird allerdings manche Schwierigkeit im Gefolge haben. So muß jede Genossenschaft in jedem Orte, in dem zu ihr gehörende versicherungspflichtige Betriebe sind, Markenverkäufer anstellen und zwar, wenn der Gefahr der Markenfälschung vorgebeugt werden soll, wohlsituirte Leute, die übrigens trotzdem zu controliren sind. Da der Verkauf durch die große Anzahl verschiedener Appoints und durch das Rechnen mit Bruchpfennigen sehr erschwert wird, so würden sich wohl kaum hinreichend geeignete Kräfte, die den Verkauf unentgeltlich, wie den der Postmarken, zu übernehmen gesonnen sind, finden und es wird Bezahlung eintreten müssen. Bei wenig gewandten Geschäftsleuten kann es auch vorkommen, daß bei der Berechnung des Werthes der einzuklebenden Marken Fehler unterlaufen, es wird oft auch schwer halten, die Marken so zu cassiren, daß aus dem Cassationsvermerk festgestellt werden kann, wann und durch wen die Cassirung erfolgte, und so können Quittungsbücher zu Stande kommen, die bei der späteren Rentenberechnung nur fragwürdige Grundlagen bieten, noch von bewußten Hinterziehungen oder gar von betrügerischer Herstellung von Quittungsbüchern zur Erschwindelung von Renten abgesehen. Jeder Fehler der Buchführung birgt aber für später den Keim von Streitigkeiten und viel Schreiberei in sich, die um so erbitterter und um so umfangreicher werden, je später der Fehler entdeckt und je schwerer somit die Richtigstellung wird. Hinsichtlich des Ausfalles an Beiträgen wegen Krankheit, Militairdienstes zc. sind auch Irrungen bei der Buchung möglich. Wir erwähnen dies Alles nur, um darauf aufmerksam zu machen, daß man die Arbeiten ja nicht unterschätzen möge. Auch Conflicte werden nicht ausbleiben, denn die abschließende Berufsgenossenschaft, welche die Invaliditätserklärung und die Feststellung der Rente zu bestimmen hat, braucht durchaus nicht die materiell am stärksten interessirte zu sein, der größte Theil der Rentenzahlung kann auf eine andere Genossenschaft fallen und da liegt es nahe, daß Letztere, als die am stärksten belastete, nicht geneigt ist, sich ohne Weiteres zu fügen, wenn sie das Verfahren der abschließenden Berufsgenossenschaft nicht für richtig hält. Trotz aller dieser voraussichtlichen Mühen und Kosten, die nun einmal nicht zu umgehen sind — Vereinfachungen sind jedoch möglich —, werden wir doch dieses Gesetz mit Freuden begrüßen; es wird mit dazu beitragen, Vielen einen sorgenfreien Lebensabend zu bereiten und zu erhalten. M—y.

* Leipzig, 6. März. Schiedsgerichtssitzung. Vorsitzender bei den beiden ersten Verhandlungen: Herr Regierungsrath Dr. Schober, bei der 3. und 4. Verhandlung: Herr Regierungsrath Dr. Hahn. Beisitzer: Herren Oberingenieur Krug aus Chemnitz und Dampfkessel- und Maschinenfabrikant Weiß aus Halle a/S. aus den Arbeitgebern, Herren Hermann Hartung aus Plagwitz und Robert Hanschild aus Chemnitz aus den Arbeitnehmern.

I. Der in der Maximilianshütte zu Unterwellenborn beschäftigte Handarbeiter Ernst Arnold in Klein-Kamsdorf hat am 1. December 1886 eine Quetschung des Zeigefingers der rechten Hand dadurch erlitten, daß er mit der Hand zwischen zwei auf einem Schienengleise laufende Wagen kam. Der Finger hat exarticulirt werden müssen, während der rechte Arm in Folge längeren Nichtgebrauchs kraftlos geworden ist. Die Sächsisch-Thüringische Eisen- und Stahl-Berufsgenossenschaft hat dem Arnold bis auf Weiteres eine Rente für eine Minderung der Erwerbsfähigkeit um 30 Procent bewilligt, dabei jedoch die Erwartung ausgesprochen, daß Arnold den rechten Arm und die rechte Hand in aller und jeder Weise gebrauchen und durch angemessene Beschäftigung üben werde. Das Schiedsgericht hat diesen Bescheid bestätigt und die dagegen eingewendete Berufung als eine völlig ungerechtfertigte bezeichnet, auch den Kläger in Erstattung der der Berufungsbeklagten in dem Verfahren vor dem Schiedsgerichte durch deren Vertretung in dem Termine, Porti zc. erwachsenen Kosten im Betrage von 20 ℳ verurtheilt.

II. Der Zimmermann Carl Andrich in Cotta bei Dresden hat sich am 28. April v. J. bei dem Betriebe der Firma Kreße & Hildebrandt zu Dresden Brüche der beiden Unterschenkel und eine Verstauchung des rechten Kniees zugezogen. Die Sächsisch-Thüringische Eisen- und Stahl-Berufsgenossenschaft hat auf Grund eines ärztlichen Zeugnisses angenommen, daß die Erwerbsfähigkeit des Andrich vom 1. December v. J. ab, bis zu welchem Zeitpunkte die volle Invalidenrente gewährt worden ist, noch um vier Zehntheile gemindert sei. Die Parteien verglichen sich heute dahin, daß die Berufungsbeklagte für den Monat December v. J. noch die volle Rente und von da ab bis Ende März d. J. eine Rente in Höhe von 60 Proc. gewährt, während es vom 1. April d. J. ab bei dem ertheilten Bescheide bewendet.

Zu beiden Verhandlungen war als Sachverständiger Herr Dr. med. Freiherr von Lesser hier zugezogen.

III. Der in der Maschinenfabrik von Herrn Teodor Lieberknecht in Hohenstein-E. beschäftigte Feuermann Julius Sonnekalb war am 20. Juni 1886 — einem Sonntage — in der nicht im Betriebe befindlichen Fabrik anwesend, um die von ihm bediente Dampfmaschine zu putzen. An demselben Tage wurde ein Blitzableiter auf der Dampfesse befestigt. Wegen des herrschenden Windes erschien es nothwendig, daß die Strickleiter, auf welcher der damit beauftragte Arbeiter die Esse von außen besteigen wollte, durch Festhalten vor Schwankungen bewahrt werde. Hierzu hat sich Sonnekalb auf erhaltene Aufforderung — von wem, ist nicht festgestellt — bereit erklärt. Noch ehe nun der betr. Arbeiter die Leiter völlig erstiegen hatte, fielen Mauersteine von dem Essenkopfe herunter und trafen den Sonnekalb am rechten Schulterblatte und am rechten Fuße. Die Verletzungen waren äußerlich nicht bedeutend; Sonnekalb hat die Arbeit bereits am 5. Juli 1886 wieder aufgenommen. Nach einiger Zeit begann derselbe jedoch zu kränkeln, es entwickelte sich Lungenschwindsucht bei dem bis dahin gesunden Mann, welche in schnellen Fortschreiten am 30. April 1887 den Tod herbeiführte. Zwei Aerzte haben erklärt, daß die auf das Schulterblatt gefallenen Ziegelsteine eine Erschütterung der Lunge, verbunden mit Verletzung, herbeigeführt und so dem Entstehen der Lungentuberculose einen günstigen Boden bereitet haben. Die Sächsisch-Thüringische Eisen- und Stahl-Berufsgenossenschaft hat die von den Hinterlassenen des Sonnekalb erhobenen Entschädigungsansprüche abgewiesen. Dieselbe giebt zu, daß Mangels anderer, nachweislicher Ursachen das Entstehen der tödtlichen Krankheit auf den gedachten Unfall zurückzuführen sein werde, bestreitet jedoch, daß Sonnekalb bei dem Betriebe der Fabrik von Th. Lieberknecht jene Verletzungen erlitten habe. Zunächst habe an jenem Sonntage der Betrieb der Fabrik geruht. Die Anbringung der Blitzableitung sei einer Firma P. übertragen gewesen gegen eine vereinbarte Gesammtsumme. Diese Firma habe durch eigene Arbeiter das Werk fertig zu stellen gehabt. Insbesondere sei Sonnekalb nicht von Lieberknecht, seinem Arbeitgeber, zu der fraglichen Hilfeleistung beauftragt worden. Es könne nicht bezweifelt werden, daß Sonnekalb bei Ausführung einer von der Firma P. übernommenen Arbeit behilflich, daß die von Sonnekalb geleisteten Hilfsarbeiten zur Ausführung des von P. zu liefernden Werkes nützlich und erforderlich gewesen. Gleichgiltig bleibe hierbei, ob ein Lohn für Sonnekalb vereinbart worden sei. Der Unfall habe sich sonach bei dem P.'schen Betriebe ereignet, welcher zur Berufsgenossenschaft der Feinmechanik gehöre.

Das Schiedsgericht vermochte jedoch diesen Ausführungen ein entscheidendes Gewicht nicht beizulegen, hat vielmehr die Berufungsbeklagte zur Entschädigungsleistung verurtheilt. Dasselbe erblickte in den unbestritten feststehenden Thatsachen, daß der Unfall in der Betriebsstätte der der Sächsisch-Thüringischen Eisen- und Stahl-Berufsgenossenschaft angehörigen Lieberknecht'schen Fabrik erfolgt ist, daß er verursacht worden ist durch die mangelhafte Beschaffenheit einer zu diesem Betriebe gehörigen Baulichkeit, nämlich der Dampfesse, und daß der Verunglückte anläßlich des Fabrikbetriebes und um des Fabrikbetriebes willen sich in der Betriebsstätte befunden hat, hinreichende Momente, um den Unfall als einen im Betriebe der L.'schen Fabrik erfolgten erscheinen zu lassen. Wenn es, wie z. B. nicht bestritten werde, für den Begriff des Betriebsunfalles nicht erforderlich sei, daß der Unfall unmittelbar durch die Leistung einer dem Betriebe dienenden Arbeit hervorgerufen sei, vielmehr sogar auch ein während der Erholungszeit eintretender Unfall unter Umständen als Betriebsunfall aufzufassen sei, so könne der Umstand allein, daß der Verunglückte, gleichviel ob aufgefordert oder unaufgefordert, ob gegen Entgelt oder unentgeltlich, eine dem Fabrikbetriebe nicht unmittelbar dienende Handreichung gethan habe, während deren er an der Fabrikbetriebsstätte in Folge der mangelhaften Beschaffenheit einer zum Fabrikbetriebe gehörigen Bauanlage verunglückte nicht als hinreichend angesehen werden, um den Unfall als außerhalb des Fabrikbetriebes erfolgt zu bezeichnen.

IV. Der Eisendreher Otto Rosenstock in Halle a. S. ist am 7. December 1886 bei dem Betriebe der Firma Wegelin & Hübner daselbst dadurch zu Schaden gekommen, daß ihm bei dem Abladen einer Welle dieselbe auf den rechten Fuß fiel und er dadurch einen Bruch der großen Zehe desselben erlitt. Die Zehe ist im dritten Gelenk steif geblieben. Es ist aber auch das Fußgelenk in Mitleidenschaft gezogen worden und kann Rosenstock nur mit einem Schienenschuh gehen. Die Sächsisch-Thüringische Eisen- und Stahl-Berufsgenossenschaft hat angenommen, daß Rosenstock bis 25. Juli v. J. vollständig erwerbsunfähig gewesen, von da ab aber nur noch zu einem Fünftheil in der Erwerbsfähigkeit gemindert sei. Kläger beansprucht aber eine Rente von 50 Procent.

Das Schiedsgericht hat die Rente auf ein Dritttheil erhöht, indem dasselbe zu der Ueberzeugung gelangte, daß die Minderung der Erwerbsfähigkeit, namentlich auch im Hinblick auf die Art der von dem Berufungskläger erlernten Beschäftigung, auf ein Dritttheil festzusetzen sei. Als Sachverständige waren zugezogen die Herren Dr. med. Straube, Kreiswundarzt, und Dr. med. Fürth, beide aus Halle.

Oeffentliche Tischlerversammlung.

* Leipzig, 7. März. Die öffentliche Tischlerversammlung, deren Abhaltung im Krystallpalast bereits vor acht Tagen angekündigt, aber dadurch verhindert worden war, daß die Direction des Krystallpalastes die bereits bewilligte Benutzung des Saales zurückzog, fand am gestrigen Abend im Saale des Restaurant „Bellevue" statt und war so zahlreich besucht, daß der allerdings nicht große Saal dichtgedrängt besetzt war. Nach Erledigung der Formalität der Wahl des Bureaus, in welches die Herren Tuschla, Heinecke und Fiedler gewählt wurden, sprach Herr Zilbardt aus Magdeburg über „Die jetzige Lage des Gewerbes und wie verhalten wir uns derselben gegenüber." Derselbe beklagte Eingangs seiner Ausführungen den Verlust derjenigen Redner, die nicht mehr zu den Collegen sprechen können, bezeichnete sodann die Lage der Tischlergesellen, gleich der aller Arbeiter in Deutschland, als eine sehr traurige und wies dann auf die schweren Folgen und Nachtheile hin, welche ein Streik, selbst ein siegreich geführter, mit sich bringt. Wenn trotzdem gegenwärtig in etwa 10 Städten Deutschlands die Tischlergehilfen beabsichtigten, in eine Lohnbewegung einzutreten, so liege darin der Beweis, daß die Lage derselben eine höchst ungünstige sei. Andererseits sei aber auch daraus zu entnehmen, daß Arbeit in reichem Maße in Aussicht stünde, ein Umstand, der ein Vorgehen rechtfertige und Erfolg verheiße. Der Redner beleuchtete hierauf die Verhältnisse des Tischlergewerbes in Magdeburg, da er erklärte, mit den hiesigen nicht genügend vertraut zu sein, kritisirte dann noch in abfälliger Weise das Krankenkassengesetz, die Alters- und Invalidenversicherung, sowie die Hirsch-Duncker'schen Gewerkvereine und mahnte zum Schlusse seiner Rede zum festen Zusammenhalten und einmüthigen Vorgehen, als einziges Mittel, um die angestrebte Verbesserung der Lage der Arbeiter zu erreichen. In der sich anschließenden Discussion, die sich bis gegen Mitternacht ausdehnte, sprach sich eine größere Anzahl Redner in sehr abfälliger Weise über die Leipziger Innungen und deren Einrichtungen aus. Die Versammlung nahm zum Schluß eine Resolution an, in welcher sie sich mit den Ausführungen des Referenten einverstanden erklärt und sich verpflichtet, da eine andere Organisation nicht möglich ist, das Zahlen von regelmäßigen wöchentlichen Beiträgen (zum Zwecke der Unterstützung der Arbeiterbewegung, d. Red.) wie bisher fortzusetzen.

Königliches Landgericht.

II. Strafkammer.

I. Der Kellner Franz Joseph Junge aus Klosterlöschnau war angeklagt, während er in einem Restaurant in Leipzig als Büffetier angestellt gewesen, sich der Unterschlagung von über 500 ℳ schuldig gemacht zu haben. Nach der Darstellung des Verletzten hatte es den Anschein, als habe der Angeklagte die Biere, Cigarren zc. unverrechnet erhalten, während nach den Angaben des Angeklagten das Verhältniß, in der Hauptsache wenigstens, ein solches gewesen war, daß Junge die betreffenden Genußmittel auf eigene Rechnung fest übernommen, daß er auch für die etwa durch die Kellner zc. verursachten Verluste einzustehen hatte. Die königliche Staatsanwaltschaft vermochte auf Grund des Ergebnisses der Beweisaufnahme die Anklage nicht im vollen Umfange aufrecht zu erhalten, und dieser Anschauung trat auch das Gericht bei, welches nur hinsichtlich einer Summe von 53 ℳ 68 ₰ den Angeklagten der Unterschlagung für schuldig erachtete und ihn zu 3 Monaten Gefängnißstrafe (unter Anrechnung von 2 Monaten der Untersuchungshaft) verurtheilte, während derselbe im Uebrigen von der erhobenen Anklage freigesprochen wurde.

II. Die gegen den Handelsmann Moritz Hermann Büttner aus Schkeuditz und die verehel. Wilhelmine Bertha Kohle aus Plagwitz auf Grund von §. 174, 1, bezw. 218 des R.-St.-G.-B. erhobene Anklage wurde unter Ausschluß der Oeffentlichkeit verhandelt und der Angeklagte unter Annahme mildernder Umstände zu 1 Jahr 4 Monaten Gefängniß und 3 Jahren Verlust der Ehrenrechte, die Mitangeklagte dagegen zu 2 Monaten Gefängniß verurtheilt.

Der Gerichtshof bestand aus den Herren Landgerichts-Director Sieber (Präsid.), Landgerichts-Räthen Welsch, Gruber, Barth und v. Sommerlatt; die Anklage führte Herr Ober-Staatsanwalt Hänschel, die Vertheidigung zu II Herr Rechtsanwalt Freitag II.

Die Dienstknechte Friedrich Carl Reißhaus aus Liebigerode und Ernst Gustav Müller aus Hänichen waren der schweren Körperverletzung angeklagt. Im vergangenen Herbst trat bei der Hänichener Ortskirmes der Angeklagte Müller im Tanzsaal des dortigen Gasthofs an eine gewisse Dienstmagd R. mit den Worten heran: „Warte nur, Dir Aas geht es heute Abend noch traurig!" Da er dann noch weiter scandalirte und sich auch mit anderen Mädchen stritt, wurde er schließlich vom Saale verwiesen. Um 12 Uhr Nachts machten sich nun die genannte R. mit ihrer Freundin in Begleitung zweier Soldaten vom 106. Regiment auf den Heimweg, als mit einem Male drei Individuen vor ihnen auftauchten und den Weg vertraten, wobei die R. geohrfeigt wurde und zwar von Müller. Der eine Soldat riß nunmehr aus, während der andere die drei aufforderte, von der Mißhandlung des Mädchens abzulassen. Kurzer Hand wandten sich diese nun gegen den Soldaten, der zu seiner Vertheidigung das Seitengewehr zog, ohne jedoch davon Gebrauch zu machen, vielmehr vor der Uebermacht floh. Unglücklicher Weise stolperte er aber, und nun machten sich die Helden über den wehrlos am Boden Liegenden her und schlugen unbarmherzig auf ihn los, zugleich erhielt er auch mehrere Messerstiche, wobei Einer der Angreifer die Worte ausstieß: „Hund, jetzt mußt du sterben!" Durch die Hilferufe des Soldaten war der Gastwirth Sch., bei dessen Grundstück der Vorfall stattfand, erwacht und hat ebenso wie der später hinzukommende Gemeindediener Ausrufe wie: „Messer her, Messer her!" sowie die erstere Aeußerung der Raufbolde gehört; auch sagt er aus, daß man habe annehmen müssen, es werde draußen Jemand ermordet. Der Soldat hat 2 Stiche im Hinterkopf, starke Contusionen im Gesicht und Hals, sowie viele Beulen und Schmarren davongetragen. Die Zeugenaussagen in der schöffengerichtlichen Verhandlung waren gravirend für die Schuld der Angeklagten, die auch dann nicht weiter zu leugnen versuchten. Müller erhielt in Anbetracht seiner Vorstrafen und als Hauptthäter 2 Monate 2 Wochen Gefängniß, Reißhaus in Rücksicht auf seine bisherige Unbescholtenheit 3 Wochen Gefängniß zuerkannt. Mildernde Umstände verweigerte das Gericht in Anbetracht der Rohheit und Gemeinheit, einen Andern ohne Grund auf solche Weise zu mißhandeln. Der dritte rohe Patron war trotz aller Bemühungen leider nicht zu ermitteln gewesen.

Sterblichkeitsbericht.

* Gemäß den Veröffentlichungen des kaiserlichen Gesundheitsamtes sind in der Zeit vom 19. Februar bis 25. Februar d. J. von je 1000 Bewohnern, auf den Jahresdurchschnitt berechnet, als gestorben gemeldet: in Berlin 18,0, in Breslau 27,9, in Königsberg 30,9, in Köln 25,7, in Frankfurt a. M. 22,6, in Wiesbaden 28,6, in Hannover 17,9, in Kassel 15,6, in Magdeburg 19,7, in Stettin 19,0, in Altona 27,0, in Straßburg 27,8, in Metz 21,9, in München 26,9, in Nürnberg 28,4, in Augsburg 32,8, in Dresden 16,0, in Leipzig 20,4, in Stuttgart 24,3, in Karlsruhe 19,4, in Braunschweig 21,9, in Hamburg 27,5, in Wien 28,0, in Pest 35,7, in Prag 34,3, in Triest 31,7, in Krakau 28,8, in Amsterdam 28,9, in Brüssel 20,0, in Paris 24,8, in Basel —, in London 21,6, in Glasgow 27,0, in Liverpool 22,7, in Dublin 28,4, in Edinburg 21,1, in Kopenhagen 19,8, in Stockholm 26,9, in Christiania 26,2, in St. Petersburg 37,0, in Warschau 25,5, in Odessa 28,1, in Rom 30,0, in Turin —, in Venedig 29,7, in Alexandria 33,8. Ferner in der Zeit vom 29. Januar bis 4. Februar d. J.: in New-York 29,0, in Philadelphia 23,6, in Baltimore 22,2, in Kalkutta 31,5, in Bombay 22,1, in Madras 49,3.

In der Berichtswoche hat die Sterblichkeit in den meisten europäischen Großstädten etwas zugenommen und wurden aus den meisten derselben größere Sterblichkeitsverhältnißzahlen als in der vorhergegangenen Woche mitgetheilt. Einer sehr günstigen Sterblichkeit (bis 15,0 pro Mille und Jahr berechnet) erfreuten sich Erfurt, Kiel, Halle. Günstig (mit 20,0 pro Mille und Jahr) war die Sterblichkeit in Berlin, Hannover, Magdeburg, Barmen, Düsseldorf, Stettin, Kassel, Dresden, Bremen, Freiburg i. B., Karlsruhe, Kopenhagen. Mäßig hoch blieb die Sterblichkeit auch in Leipzig, Frankfurt a. M., Elberfeld, Braunschweig, Mainz, London, Edinburg. Sehr hoch (über 35,0 pro Mille und Jahr) war die Sterblichkeit unter den deutschen Städten in Chemnitz. — Auch in dieser Woche führten acute Entzündungen der Athmungsorgane sehr zahlreich zum Tode; dagegen kamen Darmkatarrhe und Brechdurchfälle der Kinder seltener zum Vorschein und veranlaßten auch in Berlin, Hamburg, München, London weniger Sterbefälle als in der Vorwoche. Der Antheil des Säuglingsalters war im Allgemeinen ein kleinerer als in der vorhergegangenen Woche. Von je 1000 Bewohnern starben, aufs Jahr berechnet, in Berlin 66, in München 108. — Von den Infections-Krankheiten werden Todesfälle an Masern, Scharlach, Diphtherie und Croup, typhösen Fiebern und Pocken etwas mehr, an Keuchhusten und Kindbettfieber weniger gemeldet als in der Vorwoche. So wurde die Zahl der Sterbefälle an Masern in Hamburg, Hannover, Straßburg, Wien, London, Lyon, St. Petersburg eine größere, dagegen in Berlin, Pest, Paris, Kopenhagen, Christiania eine kleinere. Erkrankungen werden jedoch aus den meisten Orten, aus denen Mittheilungen vorliegen, in geringerer, nur aus dem Regierungsbezirk Hildesheim, ferner aus Edinburg und St. Petersburg in größerer Zahl berichtet. Das Scharlachfieber war in Danzig, London, Liverpool, Kopenhagen häufiger, in Berlin, Warschau, St. Petersburg in geringer Zahl Todesursache. Dagegen haben Erkrankungen in Hamburg, Nürnberg und in dem Regierungsbezirk Stettin zu-, in Berlin und Wien dagegen abgenommen. Die Sterblichkeit an Diphtherie und Croup war in Berlin, München, Dresden, Frankfurt a. M., Wien, Kopenhagen, Warschau und St. Petersburg eine verminderte, während sie in Hamburg, Breslau, Leipzig, Stuttgart, Straßburg, Nürnberg, Pest, Paris, London, Christiania eine größere wurde und in Prag die gleich hohe wie in der Vorwoche blieb. Erkrankungen wurden meist seltener, nur aus Nürnberg, Stockholm und aus den Regierungsbezirken Schleswig und Wiesbaden werden etwas mehr Erkrankungen als in der Vorwoche gemeldet. — Sterbefälle an Unterleibstyphus kamen aus Altona, Pest, Paris, St. Petersburg und namentlich aus Chemnitz in gesteigerter, aus Berlin und Hamburg in verminderter Zahl zur Berichterstattung. Erkrankungen wurden jedoch nur aus St. Petersburg in größerer Zahl als in der Vorwoche mitgetheilt. — An Flecktyphus kamen aus Magdeburg, Stockholm und St. Petersburg einzelne, aus Prag mehrfache Todesfälle, aus St. Petersburg auch eine Erkrankung zur Anzeige. — An epidemischer Genickstarre wird aus Prag 1 Todesfall, aus Nürnberg eine Erkrankung gemeldet. Rosenartige Entzündungen des Zellgewebes der Haut zeigten sich meist seltener; auch Sterbefälle an Kindbettfieber kamen weniger zur Mittheilung. — Der Keuchhusten forderte in Berlin und London weniger Opfer. Erkrankungen waren in Hamburg, Wien, Kopenhagen zahlreich. — Todesfälle an Pocken kamen aus Pest, Krakau, Lemberg, Liverpool, Lyon, Venedig, St. Petersburg vereinzelt, aus den Vororten Wiens und aus Warschau je 3, aus Triest 5, aus Paris 10, aus Prag 22 zur Anzeige. Erkrankungen zeigten sich in Berlin, Hamburg vereinzelt, im Regierungsbezirk Erfurt (2), in St. Petersburg (3), in Pest (5), in Wien (11) mehrfach.

Der Gesundheitszustand in Berlin war auch in dieser Berichtswoche ein ziemlich günstiger und die Sterblichkeit eine mäßig hohe (eine kleinere als in der Vorwoche). Zahlreich traten noch immer acute Entzündungen der Athmungsorgane und Katarrhe der Luftwege zu Tage, doch blieb die Zahl der durch sie hervorgerufenen Sterbefälle eine der Vorwoche nahezu gleiche. Dagegen haben Darmkatarrhe und Brechdurchfälle der Kinder erheblich weniger Todesfälle als in der vorangegangenen Woche veranlaßt; auch die Theilnahme des Säuglingsalters an der Sterblichkeit war eine geringere. — Unter den Infectionskrankheiten blieben Erkrankungen an typhösen Fiebern in beschränkter Zahl, an Masern, Scharlach, Diphtherie und Croup gelangten weniger Erkrankungen zur Anzeige, nur zeigten sich Masern in der diesseitigen Luisenstadt, Diphtherie in dem Tempelhofer Vorstadtbezirk am zahlreichsten. Erkrankungen im Wochenbett wurden weniger bekannt, während rosenartige Entzündungen des Zellgewebes der Haut in wenig gegen die Vorwoche geänderter Zahl zur ärztlichen Behandlung kamen. Eine Erkrankung an Pocken kam zur Anzeige. Erkrankungen an Keuchhusten waren wohl zahlreich, der Verlauf jedoch ein milderer als in der Vorwoche. Rheumatische Beschwerden aller Art zeigten gegen die vorhergegangene Woche in ihrem Auftreten keine wesentliche Veränderung.

Vermischtes.

— Ein Gambrinusjubiläum. Der Schutzherr der Bierbrauer, Gambrinus, ist, wie Coremans bewiesen hat, der im Jahre 1251 in Flandern geborene Sohn Herzog Heinrich III. von Brabant, Johann oder Jan I., der im Mittelalter als Jan primus in den Chroniken erwähnt wird. Im Jahre 1288 war er Verbündeter der Stadt Köln, die ihm den Sieg in der blutigen Schlacht bei Worringen, durch welche der Herrschaft der Erzbischöfe über die Stadt Köln für immer ein Ende gemacht wurde, verdankt. In Folge dieses am Bonifaciustage, den 5. Juni 1288, erfochtenen Sieges wurde Jan primus zum Ehrenbürger von Köln gemacht und ihm das später unter dem Namen „Brabanter Hof" bekannte Gebäude „am Hofe" vom Rathe zum Geschenk gemacht. Am 5. Juni bietet sich also für die Bierbrauer und die Bierwirthe eine wahrscheinlich nicht unwillkommene Gelegenheit, das sechshundertjährige Jubelfest der Aufnahme ihres Schutzherrn in die Bürgerschaft einer deutschen Stadt und damit wohl auch des ersten Beweises für die Popularität ihres Schutzherrn zu feiern. In der „deutschen Brauindustrie", welche die Geschichte des angeblichen „Königs Gambrinus" bespricht, wird der Wunsch ausgesprochen, daß man mit einer würdigeren Darstellung des Gambrinus den Anfang machen möge. Es heißt dort: „die Brauergilde zu Brüssel bat ihren überall in Wort und Lied gefeierten ritterlichen Fürsten, den Helden des Tages, das Protectorat ihres Gewerbes zu übernehmen und als das nicht zurückgewiesen wurde, ließ sie sein Bild mit dem schäumenden Glase Bier in der Hand als Zeichen des übernommenen Protectorats, jedoch mit dem Schwerte umgürtet und die Krone auf dem Haupte, mit der Unterschrift Jan primus in ihrem Zunftsaale aufhängen. Allmälig betrachteten die Brauergilden der übrigen belgischen Städte dieses Protectorat als ein gemeinsames, und so finden wir denn auch in den einzelnen Städten verschiedene Darstellungen. Bald begegnen wir dem Jan primus im Harnisch, bald im Reitkoller, bald im Jagdanzuge, bald im mittelalterlichen Gala-Kostüm, jedoch immer mit dem Schwerte umgürtet, die Krone auf dem Haupte und das schäumende Glas Bier in der Hand. Als nun im Laufe der Zeit das Lateinische mehr in den Hintergrund gedrängt wurde und das Verständniß dafür im Volke mehr oder minder verloren ging, entstand allmälig aus Jan primus der sehr nahe liegende Name Gambrinus, welche Bezeichnung in Köln um so weniger auffallend erscheinen durfte, als die Corruption der Namen daselbst noch weiter getrieben worden ist. Da wir es also bei dem vermeintlichen Gambrinus nicht mit einem halbtrunkenen Bierbacchus, sondern mit einem hochgeachteten und in der Geschichte hervorragenden Krieger und Fürsten zu thun haben, so dürfte es sich empfehlen, daß die Maler den Jan primus etwas idealer und in einer der Fürstenkrone, welche er trägt, mehr würdigen Weise auffassen, wie dieses bei den älteren Bildern im Allgemeinen der Fall ist, und daß denselben eher der Sieger in vielen blutigen Schlachten, der Triumphator in 70 Turnieren, der Minnesänger und der Liebling seines Volkes vor Augen schwebe, wie das Bild eines halbtrunkenen Bacchus."

— Der hundertjährige Geburtstag Friedrich Rückert's, welcher bekanntlich auf den 16. Mai dieses Jahres fällt, wird in Schweinfurt, dem Geburtsort des Dichters des „Liebesfrühlings" und der „geharnischten Sonette", durch eine größere Rückertfeier begangen werden. Zur Feier des Tages werden auch die Lebenserinnerungen Rückert's, welche er in den stillen Tagen von Neuseß schrieb und die seitdem von der Familie des Verstorbenen der Oeffentlichkeit vorenthalten blieben, als Buch erscheinen. Der Verlag von J. D. Sauerländer in Frankfurt a. M., in welchem auch Rückert's sämmtliche Dichtungen erschienen sind, ist bereits mit dem Druck der werthvollen Denkwürdigkeiten beschäftigt.

— Brüssel, 6. März. Der „Brüsseler Courier" giebt heute einige bemerkenswerthe Aufschlüsse über das Budget des Papstes. Danach betragen die dem Papste jährlich obliegenden Lasten 7 Millionen Francs. Diese Ausgaben deckt im Wesentlichen der Peterspfennig; derselbe ist ursprünglich eine englische Idee, aber 1861 nach der ersten Zerstückelung des päpstlichen Staates, dem man von 20 Provinzen nur fünf beließ, wurde der Peterspfennig von Belgien zu neuem Leben erweckt; die Genter Diöcese hatte zuerst es angeregt; die anderen Länder folgten. Bis zum Jahre 1870 brachte der Peterspfennig durchschnittlich 7 117 000 Francs jährlich dem Papste ein; seitdem ist derselbe die einzige Einnahme des Papstes und hat in keinem Jahre unter 6 Millionen Francs ergeben. Bei dem jetzigen Papst-Jubiläum haben die Bischöfe für den Peterspfennig insgesammt als außerordentliche Spende 32 500 000 Francs dem Papste überreicht; außerdem hat die Messe des Papstes 3 Millionen Francs eingebracht. Somit ist der päpstliche Schatz jetzt besser gefüllt. Für die Bedürfnisse der Missionen dient dem Papste das 1822 in Lyon gestiftete „Werk zur Verbreitung des Glaubens"; es hat bis heute 220 Millionen Francs eingebracht, die für Missionszwecke verwendet worden sind. Im Jahre 1887 sind für dieses Werk 6 648 000 Francs eingegangen, wobei mit Bedauern hervorgehoben wird, daß Deutschland nur 409 000 Francs und Oesterreich gar nur 80 000 Francs beigesteuert haben. Die Gegenstände der vaticanischen Ausstellung, welche einen Werth von 90 bis 100 Millionen Francs haben, sind nicht verkäuflich; ein Theil derselben, der von künstlerischem Werthe ist, wird zu einem bleibenden Museum, das Uebrige für die armen Kirchen verwendet und den Missionen zugetheilt.

— Ueber Brieftauben für Marinezwecke berichtet das „Berliner Fremdenblatt" Folgendes:

Der Gedanke, Brieftauben zur Verbindung zwischen den verschiedenen Schiffen eines Kreuzergeschwaders zu verwenden, ist in Frankreich praktisch ausgeführt worden. An Bord des „Saint-Louis" auf der Rhede von Toulon hat die Flottenbehörde einen Taubenschlag aufgestellt. Es ist ein kleines, viereckiges, 2,50 m hohes und 1,50 m breites Haus, das im Mittelpunct des Oberdecks zwischen zwei Geschützen von 10 und zwei anderen von 24 cm steht. Das Innere des Häuschens ist in zwei Stockwerke getheilt, deren jedes drei Abtheilungen enthält, so daß sie 12 Behälter für sechs Paar Tauben bilden. Das Aeußere ist roth und grün angestrichen, damit die Tauben die lebhaften Farben eher erkennen und leichter ihr Heim finden. Zwei Mann sind mit der Zucht und Erziehung dieser gefiederten Matrosen betraut. Die augenblicklich in Abrichtung begriffenen Tauben sind noch jung. Der „Saint-Louis" wird bei seiner nächsten Fahrt nach Salins d'Hyères in seinem Behälter ein Dutzend Tauben mitnehmen, die ihm der Verein „La Fortierste" geliefert hat und wird sie letzterem zur Abrichtung übergeben. Diese Tauben sollen dann losgelassen werden und ihr auf hoher See kreuzendes Schiff wieder auffinden. Gleichzeitig werden die Tauben vom „Saint-Louis" nach entgegengesetzter Richtung hin aufgelassen werden. Man glaubt, daß dieser Versuch befriedigend ausfallen werde, und es würde sich dann nur noch darum handeln, die Tauben an den Knall der Geschütze zu gewöhnen. Um dahin zu gelangen, sollen die Geschütze, zwischen denen das Taubenhäuschen steht und während die Tauben eingesperrt sind, wöchentlich im Durchschnitt 600 Granatschüsse abgeben, und man will sie nach und nach daran gewöhnen, während des Schießens aufzufliegen. Das ist der heikle Punct; man wird aber auch diese Schwierigkeit überwinden und erwartet glückliche Ergebnisse.

Literatur.

Die Königsphantasien. Eine Wanderung zu den Schlössern König Ludwig's II. von Bayern. Mit Illustrationen nach ca. 200 Meisteraufnahmen Josef Albert's. Von Arthur Mennel. Heft 2. Preis 1,50 ℳ. Leipzig, Verlag der literarischen Gesellschaft. Philipp Bochauer. 1888. — Was der Prospect versprochen und das erste Heft des Werkes in der verführerischsten Weise zu erfüllen begonnen hatte, das führt das vorliegende zweite Heft in der [illegible] Weise fort zu halten. Der Kern des Werkes sind, ohne den [illegible] [illegible] [illegible]